

Heimatgaue



Zeitschrift für oberösterreichische
Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgegeben von
Dr. Adalbert Depiny

Verlag R. Pieninger, Linz.

14. Jahrgang 1933.

1. Heft.

Inhalt:

Georg Stibler, Einiges über oberösterreichische Volksweisen	1
Hofrat Ing. C. Schraml, Die Seeäner im Salzdienst	16
Dr. Edmund Frieß u. Dr. Oskar Schmid, Tabaksmuggel in Österreich im 17. und 18. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung des Landes ob der Enns	26

Bausteine zur Heimatkunde.

Hofrat Ing. C. Schraml, Das Noithamer Wehr	36
Friedrich Holzinger, Die Münzstätte in Wernstein	40
Rudolf Berlinger, Der einstige Lamplwirtsteich in Linz	44
Dr. A. Depiny, Silberreime	45
Dr. A. Depiny, Ein Kremstaler Osterlied	46

Von Tracht und Trachtenpflege.

Annemarie Commedia, Linzer Frauenleib vor hundert Jahren	48
Martha Khl, Besinnliches zur Trachtenpflege	51

Heimatsbewegung in den Gauen.

Dr. A. Depiny, Der Oberösterreichische Heimatverein	54
Dr. A. Depiny, Volksspiele in Loden im Mühlviertel	59
Dr. A. Depiny, Heimatausstellung in Oberneukirchen	62

Bücherbesprechungen 64

Mit 2 Tafeln und 1 Abbildung im Text.

Buchschmuck von Max Kisslinger, Linz.

Beiträge, Zuschriften über den Inhalt, Tauschhefte und Besprechungsstücke sind zu senden an Dr. Adalbert Depiny, Linz, Volksgartenstraße 22.

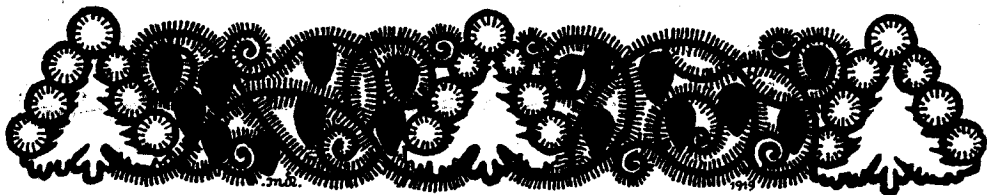
Bestellungen und Zuschriften über den Bezug werden erbeten an den Verlag der Heimatgaue Richard Pirngruber, Linz, Landstraße 34.

Preis des Jahrganges postfrei S 6.50.

Alle Rechte vorbehalten.

Pension**in Bad Ischl****Sainzenberg**

im ehemaligen Kaiserpark, ganzjährig geöffnet.
Bürgerliche Preise. — Wiener Küche. — 17 gut
eingeriichtete Zimmer. Ruhige, staubfreie Lage
Geschäftsleitung: **J. Mann**



Tabaksmuggel in Österreich im 17. und 18. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung des Landes Österreich ob der Enns.

Von Dr. Edmund F r i e ß und Dr. Oskar S c h m i d (Wien).

Man macht die Beobachtung, daß die Verwirklichung jeder Monopolsidee bei der Bevölkerung aus wirtschaftlichen Gründen anfangs stets mit starken Widerständen zu kämpfen hatte. Sie brachte zweifellos eine Wandlung in das gewohnte Wirtschaftsleben und wurde von den stets geldbedürftigen abendländischen Regierungen als Notbehelf mit Freuden aufgegriffen zu einer Zeit, als die Herrscher des 17. Jahrhunderts an den zielbewußten Ausbau ihrer Hoheitsverwaltung schritten. Die merkantilistischen Gedanken dieser Zeit, die alle dem Staatshaushalte zugute kommen sollten, liefen insgesamt auf Einfuhrverbote für Fertigwaren hinaus oder wenigstens auf hohe Einfuhrzölle zum Schutze der inländischen Industrie und auf die Erfassung ergiebiger Bedarfs- und Luxusgegenstände in einer gesamten Hand zur mittelbaren und unmittelbaren Ruhbarmachung mehrerer Handelsartikel für den Staat in Verpachtung oder Eigenrechnung. Es war nicht anders zu erwarten, als daß über hohe Zollsätze und über Monopole viel gebrauchter Waren Klagen bei den meisten Untertanen laut würden.

Auch in den beiden Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns, wo 1670 der Tabakappalt zuerst in der Donaumonarchie eingeführt worden war, kam es durch diese Maßnahme zu lauten Klagen und heftigem Widerstand in allen Kreisen der Bevölkerung. Es lag nahe, daß die bisherigen Tabakerzeuger und Händler hartnäckig an der Ausübung ihres Berufes festhielten, sei es aus Unverstand, da ihnen der Monopolsgedanke noch fremd war, sei es, weil sie ihn nicht verstehen wollten. Damit war der Streitpunkt mit den staatlichen Behörden gegeben; die bisher rechtmäßig betriebene Tabakerzeugung wurde zur unbefugten Erzeugung, der bisher rechtmäßig betriebene Handel mit Tabak zum Schmuggel.

Vornehmlich auf zwei Wegen kam es zu Reibungen zwischen der Bevölkerung und den landesfürstlichen Behörden, nämlich durch unbefugtes Tabakverarbeiten im Lande und durch unbefugte Tabakeinfuhr aus dem Auslande, wo kein Appalt

oder eine anders geartete Einschränkung bestand. In beiden Fällen lag offensichtlich Schmuggel vor. Das Tabakschwärzen, schon im 17. und 18. Jahrhundert vielfach Tabakpaschen genannt, war, wie sich von selbst versteht, erst durch die staatliche Besteuerung beziehungsweise Monopolisierung dieser Handelsware verursacht worden. Zur richtigen Beurteilung muß man sich in die damalige Lage der Bevölkerung versetzen, die sich einer neu geschaffenen Behörde gegenüber befand, aber sie begreiflicherweise gar nicht als eine solche ansah. Die seit Jahrzehnten in Tabakerzeugung und -handel tätigen Leute sollten ihren Erwerb zu Gunsten eines einzelnen Bevorrechteten, des Tabakpächters, der noch überdies obrigkeitliche Rechte üben konnte, aufgeben. Alle Landesbewohner mit wenigen Ausnahmen empfanden dies als eine unverständliche, äußerst ungerechte Maßnahme, daß ein einzelner auf Kosten aller anderen mit einem Schlage der alleinige Nutznießer eines Gewerbes und Handelszweiges werden sollte, der vordem vielen Bauern und Bürgern im Lande zum Broterwerb gedient hatte. Sogar redliche Bauern und Bürger glaubten daher mit gutem Gewissen kein Unrecht zu begehen, wenn sie nach wie vor Tabak verarbeiteten und verhandelten. Zu diesen ehrlichen Leuten gesellten sich freilich gar bald lichtscheue Gestalten, die durch Schmuggel leicht zu Geld kommen wollten.

Mit dem Auftreten des ersten Unterpächters des obderennsischen Tabakappaltes Geiger ereigneten sich sofort die ersten Zwiste. Geiger sah sich gezwungen, um seiner Privilegierung Geltung zu verschaffen und sein Unternehmen zu schützen, 1677 die Erzeugnisse der bürgerlichen Tabakmacher als Kontrabande zu beschlagnahmen. Die Stadtvertretungen von Linz und Steyr setzten sich für die Geschädigten beim Landeshauptmanne vergeblich ein. Trotzdem ist die Zähigkeit bemerkenswert, mit welcher der Kampf von der einheimischen Bevölkerung geführt wurde, wenn man erfährt, daß es 16 Jahre später, im Jahre 1693, in der Stadt Steyr allein noch elf bürgerliche Tabakmacher gab. Der Grund ist offensichtlich der, daß auch die Behörden keinen besonderen Eifer zu Gunsten des Tabakpächters zeigten. Ein weiterer nicht minder bedenklicher Gegensatz ergab sich mit den Tabakbauern. Die unmittelbare Einfuhr aus überseeischen Gebieten war von keiner großen Bedeutung, der Tabak wurde im Lande erzeugt, und zwar in einer solchen Menge, daß im Lande ob der Enns gelegentlich die Befürchtung laut wurde, die eingeschränkte Anbaufläche der Getreidefelder könnte sich durch das Überhandnehmen der Tabakpflanzungen volkswirtschaftlich fühlbar machen. Tatsächlich geschah es nun, daß die Bauern, wenn sie dem Appaltator Geiger ihre rechtmäßige Tabakfechtung zum Kaufe feilboten, abgewiesen oder wenigstens im Preise stark gedrückt wurden. In der Vorstellung der Landbevölkerung spielte auch der Unterschied zwischen den von Bürgerlichen und Nichtbürgerlichen betriebenen Gewerben eine Rolle. So meinten viele, wie etwa die Bürger von Schwanenstadt, daß z. B. Geigers Privilegierung auf Tabakerzeugung und Handel in Österreich ob der Enns nur das von Nichtbürgerlichen betriebene

Tabakgewerbe aufhebe. Daran hielten sich begreiflicherweise Geigers Aufsichtsorgane, seine Überreiter, nicht und am 1. Mai 1681, als in Schwanenstadt Jahrmart abgehalten wurde, stellten sie in allen Krämerbuden das Tabakfeilhalten gewaltsam ein und drohten, weitere Übertretungen strenge zu bestrafen.

Es war den Schmugglern gleichgültig, ob in benachbarten Hoheitsgebieten, wie im Erzstifte Salzburg, dem gefürsteten Hochstifte Passau oder im Königreiche Ungarn Tabakfreihandel herrschte, oder ob der Tabak appaltiert war, wie etwa in der Republik Venedig, wo schon seit 1659 das Appaltssystem bestand. Ihnen kam es darauf an, daß der Tabak in diesen Staaten wohlfeiler oder besser war oder daß sie ein geeignetes Durchfuhrgebiet für fremden Tabak bildeten. Unter solchen Umständen entwickelte sich an diesen Grenzen bald ein rasch um sich greifender Tabaksmuggel. Die österreichische Hofkammer als oberste Finanzbehörde hatte allerdings sogleich bei der Verwirklichung des Monopolgedankens diese Gefahren richtig erkannt und war von Anfang an zu strengen Gegenmaßnahmen geschritten, nämlich zu jedweder Förderung des von ihr verpachteten Tabakunternehmens durch die Mautämter, zur Verpflichtung des Appaltators zur Haltung von Überreitern, zur Beschlagnahme des geschwärzten Tabakgutes und zur empfindlichen Bestrafung der Schmuggler und Fehler. Im Wiederholungsfalle wurde das Strafausmaß namhaft erhöht. Die Hofkammer ging dabei von der Voraussetzung aus, daß außer den landesfürstlichen Behörden auch die Herrschaftsbesitzer mit ihrer Beamten- und Dienerschaft den Tabaküberreitern und -beamten eine weitestgehende Unterstützung bei der Aufgreifung der Schwärzer angedeihen lassen würden. Aber weder die Leute des Tabakpächters noch die der Grundherrschaften bewährten sich dabei, höchstens andere landesfürstliche Unterorgane, wie etwa im oberösterreichischen Traunviertel die Salzfuhrknechte, konnten gelegentlich (z. B. im Jahre 1759) zur Verhütung des Tabaksmuggels — auch nicht immer mit Erfolg — herangezogen werden. Die Überreiter waren vor allem der Zahl nach viel zu gering, um die weiten Grenzgebiete halbwegs beaufsichtigen zu können, fanden bei den übrigen ständischen Behörden, denen sie unliebsam waren, keinerlei Unterstützung und versagten begreiflicherweise auch im Ernstfalle, wenn es ihnen gelang, eine Schmugglerbande zu stellen. Wenn eine solche Schwärzerrotte sich stärker fühlte, schritt sie in vielen Fällen zur Anwendung von Gewalt und verjagte die Überreiter. Bei anderer Gelegenheit ließen wieder die Überreiter den von ihnen ertappten Schmugglern in unerlaubter und unmäßiger Weise ihre Macht fühlen und überschritten um ein erhebliches ihre Befugnisse. In sehr vielen Fällen ereignete es sich aber, daß die Überreiter die Schmuggler einfach laufen ließen, ja sogar mit ihnen gemeinsame Sache machten und daraus nicht unbeträchtlichen Vorteil zogen, eine Erscheinung, die sich natürlich nicht allein auf den Tabaksmuggel, sondern auch auf den mit anderen appaltierten oder mit hohen Einfuhrzöllen versehenen Waren bezog. Als die Hofkammer im Jahre 1694 mit Johann Höltinger einen sechsjährigen

Tabakappalt für Österreich ob der Enns abschloß, wurde in dem Vertrage auch vorgesehen, daß das Tabakkontrabandgut zwischen ihr und dem Appaltator zu teilen sei.

Wir sehen die landesfürstlichen Behörden einen langjährigen, nutzlosen Kampf gegen den zähen Widerstand der Bevölkerung führen, einen Kampf, der von beiden Seiten mit immer schärferen und ausgesuchteren Mitteln geführt wurde. Jedenfalls gelang es der landesfürstlichen Gewalt lange Zeit nicht, des Schmuggels einigermaßen Herr zu werden. Wie hätten ein halbes Duzend, selbst besonders tüchtiger Überreiter, welche Anzahl z. B. Geigers Nachfolger im obderennsischen Tabakappalt und in der Enns'er Fabrik Johann Höllinger auf eigene Kosten zu halten bei der Hofkammer sich anheischig gemacht hatte, die weiten Grenzen des Landes Österreich ob der Enns gegen Schmuggel sperren können!

Der gepaschte Tabak ging, wie es überhaupt bei Schmugglerwaren zu geschehen pflegte, oft durch eine Reihe von Händen, bis er an den Verbraucher gelangte und Händler und Zwischenhändler scheuten sich nicht, solchen Schmuggel von Kronland zu Kronland zu treiben und auch über die Grenzen des habsburgischen Österreichs herein und hinaus. Dem ganzen Appaltsystem hafteten überdies gewisse, für uns heute ganz und gar unverständliche Merkmale an. Wenngleich es durch die Zentralgewalt privilegiert und gegen Schädigung geschützt war, so trug es doch alle Anzeichen eines Privatunternehmens, dessen Angestellte von denen des Landesfürsten und der Stände streng geschieden werden mußten, und das sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch im wesentlichen durch seine eigenen Vertreter Geltung zu verschaffen hatte. Dazu kommt, daß jeder Einfuhrartikel seine eigenen Überreiter besaß, die untereinander eigentlich in keiner Beziehung standen. Die Salzüberreiter brauchten sich streng genommen nicht um den Tabak und umgekehrt die Tabaküberreiter nicht um unerlaubte Salzeinfuhr zu kümmern. Wie schon erwähnt, kam es allerdings mitunter vor, daß die Salzüberreiter durch besondere landesfürstliche Verordnungen verpflichtet wurden, den Tabaküberreitern Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Schutzpatente für Tabakausschlag, die in den Jahren 1705 und 1706 vom Landeshauptmann in Österreich ob der Enns zur neuerlichen Einschärfung der landesfürstlichen Patente erlassen worden waren, versingen wenig bei den Herrschaftsbesitzern und deren Pflegern, die allein imstande gewesen wären, die Tabakschwärzerei wesentlich einzudämmen und gegen die im ganzen Lande, vornehmlich von Kirchtag zu Kirchtag zum Schaden der Tabaktrafikanten herumziehenden Hausierer vorzugehen. Denn letztere vermengten den von den Schmugglern aufgekauften Tabak mit ärarischem und waren hiedurch in der Lage, ihre Ware um billigeren Preis anzuseilen. Bereitete doch sogar der unbefugte Handel mit Inlandtabak Geigers in Österreich unter und ob der Enns 1676 allein privilegierter Tabakfabrik in der Stadt Enns beträchtlichen Schaden. Besonders in den obderennsischen Orten, wie Schwanenstadt, Wels, Lichtenegg bei Wels, Per-

nau, Steyr, Mauthausen, Schwertberg, Tragwein, Enns, Linz, Mtschau, Pregarten, Waizenkirchen und Ottensheim, aber auch in Unterösterreich, so etwa in Aggsbach an der Donau, Wolfstein, Stockerau und anderwärts gab es Leute, die das verbotene Tabakmachen weiterbetrieben. Ein schwunghafter Tabaksmuggel hatte sich z. B. in dem passauischen Markte Wegscheid eingebürgert und die Marktbewohner des oberösterreichischen Riedau betonten 1693 ihrem Grundherrn gegenüber dreist, daß sie fast ausschließlich von bayerischem Gelde leben und Tabak nach Bayern verkaufen. Der teure bayerische Tabak, der schon appalliert war, gab dazu Anlaß. Andererseits sehen wir aber, daß Tabak aus der freien Reichsstadt Nürnberg seiner Güte und Wohlfeilheit wegen nach Österreich verschwärzt wurde. Dies geschah vorwiegend im Tauschwege durch Mühloiertler und Passauer Frächter, die einheimische Leinwand und Garne gegen Tabakrückfracht nach Süddeutschland, vorwiegend nach Nürnberg, brachten.

In dem schon vorhin gestreiften Patente vom 22. Februar 1694, durch welches Höllinger von der Hofkammer zum Administrator des Tabakwesens von Österreich ob der Enns bestellt wurde, findet man zum erstenmale die Strafsätze, Geld- und Leibesstrafen, für Tabakverschwärzung festgestellt. Genaue Angaben für jeden einzelnen Fall wurden erst in spätere landesfürstliche Patente aufgenommen. Der aufgegriffene geschmuggelte Tabak wurde als Kontrabande beschlagnahmt und sollte zu gleichen Teilen der Hofkammer und dem Appaltator beziehungsweise Administrator zufallen. In dem Patente vom 5. Oktober 1704 sind schon schärfere Maßnahmen gegen den Schmuggel ersichtlich. Es steht darin zu lesen, daß für jedes Pfund Tabak 5 fl. Strafgeld vom Schwärzer gezahlt werden sollen und auch Roß, Wagen und Schiff des Fuhrmannes oder Färger, der geschmuggelten Tabak führe, zu beschlagnahmen seien, sowie ferner, daß den Fehler die doppelte Geldstrafe des Schwärzers zu treffen habe. Zwei Jahre später, in dem Patente vom 2. Jänner 1706, trat eine kleine Änderung ein, nach der der Angeber bei der Teilung des Tabakkontrabandgutes heranzuziehen war. Dem allem zum Trotz blühte der Schmuggel auf dem Lande weiter. Besonders das Mahlen von Schnupftabak in Handmühlen, das anscheinend bisher für den Hausbedarf der Tabakbauern stillschweigend geduldet worden war, mußte des Schmuggels wegen 1713 abgestellt werden.

Die Bevölkerung stellte sich fast ausnahmslos auf die Seite der Schmuggler. In vielen Fällen mit Recht. Hören wir doch fortwährend von berechtigten Klagen über das unlautere Vorgehen der Tabaküberreiter gegen ertappte Tabakpaser. Sie wurden meist an Ort und Stelle, aber selten vor dem Vorfrichter, sondern von diesen Aufsichtsorganen des Tabakadministrators mit einer willkürlichen Geldstrafe belegt, die in vielen Fällen gar nicht abgeführt wurde, obgleich die Vorschrift bestand, die Übertreter vor das zuständige grundherrschaftliche Gericht zu bringen. Von den Borgesezten in ihren Befugnissen zu wenig begrenzt, stellten die Überreiter bei Kontrabandfällen Untersuchungen im eigenen Wirkungs-

freise an und waren bei der Bevölkerung verhaßt und verächtlich, da sie, auf ihre eigene Tasche bedacht, gelegentlich jeden Tabak, den sie vorfinden, als geschwärzt bezeichnen. Dadurch gerieten sie auch mit den Grundherren in Streit, die sich ihrer Untertanen annahmen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Behörden selbst die vorgeschriebenen Strafen sehr gemildert anwandten und die Ahndung dieser Vergehen auf die lange Bank schoben, daß sich anderseits die Übertreter, fast durchwegs arme Leute, die wenig zu verlieren hatten und nicht mit Geldstrafen belegt werden konnten, vor einer mehrwöchentlichen Arreststrafe kaum fürchteten und nach der Erlangung ihrer Freiheit ihr Gewerbe von neuem begannen. Entgegen allen strengen Bestimmungen wurde z. B. ein gewerbsmäßiger Tabakpächter in Böhmen namens Lorenz Franz, erst als er zum fünftenmale beim Tabaksmuggel ertappt worden war, mit sechs Wochen öffentlicher Arbeit bestraft. Natürlich liefen sowohl von den einzelnen Tabakadministrationen als auch über diese zahlreiche Beschwerden ein. Die landesfürstlichen Behörden glaubten vor allem den beiderseitigen Beschwerden am besten dadurch zu begegnen, daß sie die patentmäßigen Strafen neuerdings einschärften, anderseits aber den Angestellten des Appaltators oder Administrators den größten Teil der eigenmächtigen Strafbefugnisse nahmen. Das hatte aber wieder zur Folge, daß ein schwerfälliger und umständlicher Weg eingeschlagen werden mußte, bis der Übertreter des Tabakpatentes der aburteilenden Behörde und der Strafe zugeführt werden konnte.

Während die Stände und die Mehrzahl der Landesbehörden zu ihren Untertanen standen, ihren Einfluß zu deren Gunsten verwendeten und gegen die Tabakpächter arbeiteten, war diesen natürlich keine Strafe streng genug, um sie gegen die Schädiger ihres Unternehmens anzuwenden. So verlangte der Tabakgefällsoberadministrator Domenico di San Nicolo im Jahre 1732 nicht weniger, als daß in Böhmen bei einer Schwärzerei eines einzelnen das ganze Dorf, aus dem der Schmuggler stammte, bei dem von Soldaten, ja sogar von Soldatenweibern verübten Tabakvergehen, das ganze Regiment, dem sie zugehörten, zur Verantwortung zu ziehen sei. Die von ihm vorgeschlagenen allzustrengen Strafen wurden durch die ständische Kommission durchwegs abgeschlagen: daß Käufer von gepacktem Tabak Hab und Gut verlieren sollten, daß Schmuggler mit der Galeere, bei Rückfälligkeit aber mit dem Tode zu bestrafen seien, in welcher drakonischen Weise tatsächlich z. B. in Schlesien gegen rückfällige Salzschwärzer vorgegangen wurde, diese Vorschläge wurden von der ständischen Konferenz als dem Natur- und Menschenrechte zuwider abgelehnt und die gleichfalls vorgeschlagene Strafe der Landesverweisung sollte nach dem einsichtigen Beschlusse dieser Behörde nur Ausländer treffen, da sie z. B. bei Tschechen, die öfters keine andere Sprache beherrschten, absurd sei. Einem derartigen Individuum sei es unmöglich, außer Land sein Brot zu verdienen und ein solcher Landesverwiesener müsse deshalb gezwungenermaßen die Urfehde brechen. Anderseits könnten sich Leibeigene

durch diese Maßnahme der Leibeigenschaft begeben. Betont wurde noch, daß die Strafen ohne Standesunterschied zu handhaben und daß Akademiker in Schwärzereien genau so wie andere Landesinwohner zu behandeln seien.

Die Masseneinfuhr von Kontrabandgut wurde öfters auch von Tabakfirmen im großen Stil betrieben. An den Küsten des Adriatischen Meeres wurde im 18. Jahrhundert unverausschlagter Tabak, der für die innerösterreichischen Erbländer bestimmt war, in ganzen Schiffsladungen verfrachtet. Von Böhmen her wurden z. B., trotzdem dort noch ein eigener Tabakappalt bestand, durch einheimische Tabakhändler Nürnberger schwarzer und roter Rauchtabak unter anderm nach Österreich ob der Enns geschmuggelt und verschleift und ebenso wurde im Jahre 1759 ruchbar, daß ein großer Welfer Tabakhändler, Johann Baptist Brenzis, wahrscheinlich aus dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches, größere Mengen unverausschlagten Tabaks nach Österreich ob der Enns geschafft hatte. Zur empfindlichen Strafe wurde ihm die Tabakverschleißlizenz entzogen und die Landschaft ordnete die Beschlagnahme der geschwärzten Vorräte an. Ein Patent Maria Theresias für Österreich ob der Enns vom 27. Jänner 1741 schärfte neuerdings den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten im Lande ein, dem Tabakadministrator und seinen Beamten bei der Ergreifung von Schmugglern und Gehlern, die in den letzten Jahren wieder stärker als zuvor in allen Vierteln des Landes ihr Unwesen getrieben hatten, Unterstützung angedeihen zu lassen, widrigenfalls sie selbst straffällig werden sollten. In einem weiteren Patente der kaiserlichen Landesfürstin für die österreichischen Länder vom 21. Mai 1749 wurden alle öffentlichen Ämter aufgefordert, die Schwärzer, die sich zumeist aus „Schiffsknechten, Heubauern, Fragnern, abgedankten Soldaten, Weibern, auch Juden und anderem Gesindel“ zusammensetzten, ebenso wie die, welche den Schmugglern Unterschlupf gaben, einem Tabakoffizier zu überstellen. Sieben Jahre später, 1756, wurde gegen die aus Ungarn nach Österreich betriebene Tabakschwärzerei energisch eingeschritten. Bereits 1729 war wegen übermäßigen Tabaksmuggels aus Ungarn das Ausmaß des zollfreien Tabakes von 1 Pfund auf $\frac{1}{4}$ Pfund herabgesetzt und den Kaufleuten und Krämern bei dem erstmaligen Vergehen eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern für das Pfund, das zweitemal nebst Verdoppelung der Strafe Verlust des Gewerbes, unter Umständen Landesverweisung, bei zweimaligem Rückfall Sträflingsarbeit in Bergwerken oder auf den Galeeren oder abermalige Landesverweisung angedroht worden. Leute, die sich als Kroaten ausgaben, schmuggelten nun (1756) trotz des schon ergangenen Verbotes Tabak ins Land, drängten ihre Ware den Bewohnern oft gewaltfam auf und vergingen sich gelegentlich gegen die einschreitenden Tabakoffizianten und Überreiter tödlich. Es ist begreiflich, daß dagegen die schärfsten Maßnahmen ergriffen wurden und man ein besonderes Augenmerk auf jene Personen richtete, die aus Ungarn in Waffen und Wehr österreichisches Gebiet betraten. Noch 1758 verliehen die oberösterreichischen Stände der Sorge Ausdruck, daß der Tabak aus Ungarn über

Österreich unter der Enns und Steiermark nach Österreich ob der Enns geschmuggelt werde, da dort der Tabak wesentlich billiger war. Wir wissen aber, daß der Tabaksmuggel in kleinen Mengen, die in ihrer Gesamtheit aber doch beträchtlich waren, aus Ungarn fort dauerte, so daß in dem Patente Maria Theresias vom 1. Februar 1756 abermals dagegen eingeschritten werden mußte. Es bedrohte die Tabakverfälscher und Verleger, die geschwärzten Tabak verkauften, mit dem Verluste des Gewerbes. Es muß auch verschwärzter Tabak mit gefälschtem Siegel und Stempel verkauft worden sein, da das Patent gegen derlei Vergehen ein kriminelles Verfahren vorsah. Wer Schwärzern in seinem Hause Unterkunft gewährte, der hatte die Abstinenz seines Besitzes zu gewärtigen. Es ereignete sich sogar, daß Schmuggler in Klöstern Unterschlupf fanden und daß dort auch unbefugt Tabak erzeugt wurde. Es erging daher an die geistlichen Obrigkeiten die eindringliche Mahnung, gegen diesen Unfug einzuschreiten. 1765 wurde in einem Patente Maria Theresias betont, daß erwiesenermaßen auch in den Wohnungen Geistlicher und in Klöstern den Tabakschwärzern Vorschub geleistet und sogar unbefugt Tabak fabriziert werde.

Das Strafausmaß für Schmuggler und Fehler war in dem landesfürstlichen Patente von 1733 in verschärfter Form festgesetzt worden. Im Falle die Schmuggler vermögenslos wären und daher keine Strafe bezahlen könnten, hätten sie Leibesstrafen zu erleiden, das erstemal drei Monate in Band und Eisen, das zweitemal acht Monate Zwangsarbeit beim Festungs- oder Straßenbau oder in den Tabakmanufakturen als Tabakstoßer oder Zuchtthaus, das drittemal Landesverweisung oder Galeere zu erwarten. 1753 war bereits in einem Patente allen jenen Personen, die Tabakschwärzer anzeigten, nicht nur die Vergütung ihrer Auslagen, sondern auch der Preis von zwei Speziestälern von der Tabakgefälls-Oberadministration versprochen worden.

Alle diese Verfügungen, voran die von 1749, haben anscheinend wenig geholfen, da 1764 und 1765 in zwei Patenten Maria Theresias abermals auf die alten Schäden hingewiesen wurde. Den Soldaten und Soldatenweibern sollte da nicht nur das Tabakschwärzen, sondern auch der Handel mit Tabak strengstens verboten werden. Soldaten scheinen, ebenso wie ihre Weiber, fleißig geschmuggelt zu haben, denn sogar in Kasernen konnten die Beamten der Tabakadministration in Begleitung einer vom Kommandanten beigegebenen Wacheabteilung die Soldaten auf Schwärzerei durchsuchen. Der Kommandant war selbst verantwortlich und verpflichtet, die tabakpasmenden Soldaten persönlich zu visitieren. Bei Unterlassung hatte er sogar den Schaden aus eigenen Mitteln gutzumachen! 1765 suchte man nicht nur gegen den organisierten Tabaksmuggel im großen vorzugehen, der es verursachte, daß die zum Nachteil des Arars ins Land geschwärzte Ware von kleinen Händlern und Krämern aufgekauft, mit ärarischem vermengt und unter das Publikum gebracht wurde, sondern man wendete auch den kleinen Grenzschnuggelleien, die man bisher unbeachtet ge-

lassen hatte, größeres Augenmerk zu. Was über ein Lot ging, sollte nicht mehr unbeanstaltet passieren und wir vernehmen von unerhört strengen Straffsätzen, die da verfügt wurden: Alle Schwärzer, die bis zu 10 Pfund bei sich führten und nicht imstande waren, die hohen Strafgeelder, mindestens 12 Reichstaler, zu erlegen, sollten bei der ersten Strafgelegenheit zu einem halben Jahr, das zweitemal zu einem ganzen Jahr, das drittemal zu zwei Jahren Schanzarbeit in Eisen verurteilt werden. Bei Leuten, die größere Mengen als 10 Pfund schmuggelten, verdoppelten sich die eben genannten Straffsätze. Dem Schmuggler, der zum drittenmale beim Paschen einer 10 Pfund überschreitenden Tabatmenge dingfest gemacht wurde, konnte es also widerfahren, daß er zu vier Jahren Zwangsarbeit bei Festungsbauten verurteilt wurde! Nebstbei verfielen nicht allein das ganze Kontrabandgut, sondern auch alles das, womit der Schmuggler die Grenze überschritten hatte, alle dabei befindlichen Gegenstände, also nicht nur das verfrachtete Gut, sondern auch die Transportmittel, wie Roß, Wagen und Schiff. Eine enge Beziehung bestand, wie schon kurz erwähnt, zwischen Tabaksmuggel und Militär. Ein großer Teil der Schmuggler entstammte den Soldatenkreisen. Als Pascher ertappte Zivilisten sollten anderseits, sobald sie als militärdiensttauglich befunden wurden, von den Gerichtsstellen an die Regimenter abgegeben werden, falls der betreffende aber für den regulären Dienst ungeeignet befunden wurde, konnte es ihm geschehen, daß er ins Temesvarer Banat zur Ansiedlung und gleichzeitigen Aufnahme in die dortigen Grenzregimenter abtransportiert wurde und wegen seines Vergehens die Heimat verlassen mußte.

Wir sehen hier die Behörden, die durch das Überhandnehmen dieses dunklen Handwerkes ihr Unternehmen aufs äußerste gefährdet erkannten, zu den schärfsten Gegenmaßregeln greifen, die wohl in ihrer ganzen Strenge nicht allzuoft gehandhabt, vor allem zur Abschreckung dienen sollten. Hören wir doch immer wieder von Zusammenrottungen von Schwärzern, die sich bewaffnet sogar in kleineren Städten sehen ließen und ganz ungeschert ihren Paschhandel betrieben. Daher wurde 1765 verfügt, daß gegen sie mit äußerster Strenge vorzugehen sei und auch ganze Gemeinden durch „Glockenstreich“ zu ihrer Unterdrückung aufgeboten werden könnten, sozusagen eine Mobilmachung des Landsturmes gegen Schmugglerbanden. Im Falle eines bewaffneten Widerstandes sollte gegen sie „nach erheischenden Umständen nach Anruf vom Feuer- und Seitengewehr“ Gebrauch gemacht werden. Der durchgreifende Ausbau der ganzen staatlichen Behördenorganisation in den österreichischen Erblanden unter Maria Theresia zeitigte auch ein zielbewußteres und energischeres Einschreiten der Behörden gegen das Schmugglerunwesen. An strengen Bestimmungen zur Bestrafung der Schwärzer hatte es die Hofkammer schon bald nach der Einführung des Tabakappalles nicht fehlen lassen, nur war sie nicht imstande gewesen, den Appaltatoren ein Mittel an die Hand zu geben, um den Bestimmungen auch Geltung

zu verschaffen. Ein halbes Duzend Überreiter und die landesfürstlichen Mautbeamten, die den wenigen Zollstätten zugeteilt waren, konnten natürlich nicht im entferntesten des mitunter trefflich organisierten und von allen Bevölkerungsschichten mit der gleichen Hingabe betriebenen Tabaksmuggels Herr werden, insbesondere wenn man in Betracht zieht, daß sich die Stände in den Ländern, die einen wesentlichen Einfluß auf den Verwaltungsapparat besaßen, in den ersten 5 bis 7 Jahrzehnten des Tabakappaltbestandes durchwegs ablehnend gegen das ganze System verhielten. Es war daher ein glücklicher Gedanke, als die Hofkammer daranging, die Stände der meisten österreichischen Länder an das Pachtssystem unmittelbar zu binden und den Tabakpacht auf sie zu überwälzen. In der böhmischen Ländergruppe schlossen die Stände bereits 1737, in den nieder- und innerösterreichischen Ländern 1758, beziehungsweise 1759 Tabakpachtverträge mit der Hofkammer ab. Dies geschah in dem guten Glauben, das Unternehmen in jeder Beziehung verbessern und die Ausbeutung der Untertanen durch die bisherigen Tabakpächter ausschalten zu können. Die Stände übersehen aber die Schwierigkeiten, die ihnen bei ihrer umständlichen und schwerfälligen Geschäftsgebarung schon allein die Aufbringung der Pachtsumme und überhaupt die Organisierung des ganzen Unternehmens bereitete und zogen aus diesem weit mehr Schaden als Nutzen. Zu bemerken ist aber, daß zwar der Tabakappalt durch die ständische Verwaltung eher verlottert als verbessert, trotzdem aber die Tabakmonopolsidee nachher in allen Kreisen der Bevölkerung volkstümlich geworden war. Denn die Stände mußten auch nach der Rücklegung des Pachtes als die ehemaligen Inhaber desselben dafür Stellung nehmen.

Man darf nicht glauben, daß der Tabaksmuggel dadurch, daß die landesfürstlichen Behörden allmählich gegen ihn energischer auftraten, unterbunden wurde. Er überdauerte das Tabakpachtssystem und auch der darauffolgende staatliche Eigenregiebetrieb konnte ihn nur eindämmen, aber nie vollständig beseitigen¹⁾.

¹⁾ Die obstehende Arbeit fußt vorwiegend auf den einschlägigen Beständen des Wiener Hofkammerarchives und des oberösterreichischen Landesarchives in Linz. Für die Tabakpatente wurde F. A. v. Quarent, *Codex austriacus* herangezogen. Die Geschichte des älteren Tabakwesens im Lande Österreich ob der Enns ist von beiden Verfassern in Vorbereitung. Vgl. auch von denselben „Die Anfänge der ältesten Tabakfabrik in Österreich“ in den „Fachlichen Mitteilungen der Österreichischen Tabakregie“, Jahrg. 1930, 4. Heft (Dez. 1930), 3 ff.

